



Gefährdungsbeurteilung und Hygieneschutzkonzept

für die Gebäude des Amtsgerichts München

A. Allgemeines und Ausgangssituation

Auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes sind in einem betrieblichen Hygienekonzept die weiterhin noch erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen und diesen den Beschäftigten in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere zu prüfen, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren zu berücksichtigen. Hierbei ist auch die Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte, insbesondere durch Vermeidung oder Verringerung der gleichzeitigen Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen zu prüfen.

Im Bundesinfektionsschutzgesetz regelt § 28a besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19).

Der Präsidentin des Amtsgerichts München obliegt ferner die Befugnis hausrechtliche Anordnungen zu treffen. Ihrem Hausrecht unterliegen unter anderem folgende Justizgebäude:

Pacellistraße 5,
Maxburgstraße 4,
Linprunstraße 22,
Infanteriestraße 5.

Hausrechtliche Anordnungen sollen insbesondere der Abwehr von möglichen Gefährdungen von Personen dienen und einen störungsfreien Ablauf des Gerichtsbetriebs sicherstellen.

B. Beurteilung der Gefährdung

Die aktuelle 7-Tage Inzidenz bewegt sich derzeit an allen Dienstorten des Amtsgerichts München bei über dreistelligen Werten und damit weiterhin hohem Niveau. Diese Werte basieren auf einer ständigen Begutachtung des Robert-Koch-Institutes.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in Bayern mittlerweile 74,6 % der Bevölkerung über eine Grundimmunität verfügen und 56,6 % der Bevölkerung eine sogenannte Booster Impfung erhalten haben (Stand 04.05.2022, entnommen [COVID-19 Impfdashboard](#))

Gleichwohl erfolgen auch bei geimpften Personen Ansteckungen, wenn auch zumeist mit mildem Verlauf. Der gesetzgeberische Auftrag des Amtsgerichts München besteht in der Wahrnehmung der Rechtsprechung. Personalausfälle können zu erheblichen Beeinträchtigungen und Verzögerungen des Ablaufs innerhalb des Gerichts führen.

Die Bediensteten sowie die Besucherinnen und Besucher¹ müssen deshalb trotz des hohen Impfgrads der Bevölkerung und der häufig mild verlaufenden Erkrankungen weiterhin möglichst gut vor Gefährdungen durch Ansteckung mit dem Corona Virus geschützt werden.

Die Gesamtbeurteilung der Gefährdung erfordert Basisschutzmaßnahmen gemäß § 28a Infektionsschutzgesetz. Es ist notwendig, einige der sich in der bisherigen Pandemiephase gut bewährten und teilweise unter erheblichen Investitionen geschaffenen Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen im Wege einer hausrechtlichen Anordnung weiterhin aufrecht zu halten. Diese Beurteilung konnte durch eigenes Sachwissen aufgrund der mittlerweile langen Pandemiephase und der dadurch vorhandenen Kenntnisse der damit betrauten Bediensteten erfolgen. Insbesondere das Tragen einer geeigneten Schutzmaske beim Kontakt mit anderen Personen bleibt daher ein wichtiges Instrument zur Vermeidung von Infektionen.

¹ Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter.

C. Erforderliche Maßnahmen im Rahmen des Hygieneschutzkonzepts

Infektionsschutzmaßnahmen in den Sitzungssälen, Besprechungsräumen und Büros

- Die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 m seitlich, nach vorne sowie nach hinten in Sitzungssälen und Besprechungsräumen soll grundsätzlich gewahrt werden. Eine geringfügige Unterschreitung der Abstände zwischen den Plätzen ist zulässig, wenn es die örtlichen Verhältnisse nicht anders zulassen. In der Regel werden die gesperrten Plätze im Zuschauerbereich entsprechend gekennzeichnet.
- In den Sitzungssälen, gegebenenfalls auch in weiteren Räumen erfolgt der Einsatz von Hygieneschutzscheiben.
- Enger Körperkontakt mit offensichtlich erkrankten Personen ist zu meiden.
- Verzicht auf das übliche Händeschütteln - sowohl der Bediensteten untereinander als auch mit Dritten.

Durchlüftung der Sitzungssäle, Besprechungsräume und Bürobereiche

- Es ist für eine gute Durchlüftung der Räume zu sorgen, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. In den Sitzungssälen und Besprechungsräumen liegen Tabellen über Lüftungsintervalle aus.
- Es werden gegebenenfalls Co2 Messgeräte (auch wechselnd) eingesetzt.
- In Pausen ist auf eine gute Durchlüftung zu achten.

Vermeidung von Gruppenbildungen bzw. Ansammlungen auf Verkehrsflächen

- Bei der Nutzung der Verkehrsflächen innerhalb des Gerichtsgebäudes (insbesondere Treppen, Türen, Aufzüge, Gänge oder Sanitärräume) ist stets darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird.

Beschilderung

- Sofern nicht bereits vorhanden, sind im Eingangsbereich der Justizgebäude deutliche Hinweisschilder zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen aufzustellen.

Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

- Der Corona-Basischutz wird durch das Tragen von **mindestens einer medizinischen Maske (OP-Maske)** durch die Besucherinnen und Besucher sowie den Bediensteten gewährleistet. Diesbezüglich wird ergänzend auf das Maskenschutzkonzept für Behörden verwiesen.

Reinigung und Desinfektion - Handhygiene

- Eine regelmäßige Reinigung der Räume des Gerichts einschließlich einer Leerung der Papierkörbe/Mülleimer nach Maßgabe des vor Ort jeweils bestehenden Reinigungskonzepts ist zu gewährleisten.
- Häufiges und ausgiebiges Händewaschen mit Seife und - soweit möglich - Nutzung der Desinfektionsspender wird empfohlen.
- Benutzung von Einmaltaschentüchern zum Husten und Niesen - alternativ: Niesen und Husten in die Ellenbeuge.
- In Nähe der Sitzungssäle und der Eingänge sind geeignete Hand-Desinfektionsmöglichkeiten vorzuhalten.

Weitere Hinweise zur Einhaltung der Hygiene

- Besucher werden in geeigneter Weise zur Beachtung der Hygieneregeln aufgefordert. Im Eingangsbereich, in den Sanitäranlagen und in den Fluren sind deutlich sichtbare Hinweise zu den Hygieneregeln und zur Beachtung des Abstandsgebots angebracht

Ausschluss vom Zutritt zum Gebäude

- Erkennbar kranken Personen wird der Zugang zum Gebäude verwehrt. Anzeichen einer relevanten Erkrankung sind Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit, Niesen, Schnupfen und / oder Fieber.

Angebot freiwilliger Antigen Covid-19 Schnelltests im bisherigen Umfang

- Für die Bediensteten besteht weiterhin das Angebot freiwilliger Antigen Covid-19 Schnelltests. Die Ansprechpartner hierfür sind bekannt.

gez. Ehart